



99150038000000

# Physiotherapeut, Diätassistent, MTA, Masseur und medizinischer Bademeister, PTA, Logopäde, Ergotherapeut, Podologe, Notfallsanitäter mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/2677/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150038000000
Leistungsbezeichnung I	Physiotherapeut, Diätassistent, MTA, Masseur und medizinischer Bademeister, PTA, Logopäde, Ergotherapeut, Podologe, Notfallsanitäter mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Physiotherapeut, Diätassistent, MTA, Masseur und medizinischer Bademeister, PTA, Logopäde,





Modul	Sachverhalt
	Ergotherapeut, Podologe, Notfallsanitäter mit ausländischer Berufsausbildung – Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	<ul> <li>[Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:de:PDF)</li> <li>[Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=BQFG+BW&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true)</li> <li>[Masseur- und Physiotherapeutengesetz](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=MPhG&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true)</li> <li>[Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=PhysTh-APrV&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true)</li> </ul>





# Modul

### Sachverhalt

• [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MB-APrV&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

[Diätassistentengesetz](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Di%C3%A4tAssG&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

• [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und

Diätassistenten](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Di%C3%A4tAss-APrV&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

• [Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen

Assistenten](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PharmTAG&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

- [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?qu elle=jlink&query=PTA-APrV&psml=bsbawueprod.psml&
- [Gesetz über den Beruf des Logopäden](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?qu elle=jlink&query=LogopG&psml=bsbawueprod.psml& max=true)
- [Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?qu elle=jlink&query=LogAPrO&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

[Ergotherapeutengesetz](http://www.landesrecht-bw.d e/jportal/?quelle=jlink&query=BeArbThG&psml=bsbaw ueprod.psml&max=true)

• [Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung](http://www.landesrecht-bw.de/jp ortal/?quelle=jlink&query=ErgThAPrV&psml=bsbawuep rod.psml&max=true)

[Notfallsanitätergesetz](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NotSanG&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

max=true)





Modul	Sachverhalt
	• [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter](http://www.landesrecht-bw.de/jportal /?quelle=jlink&query=NotSan-APrV&psml=bsbawuepro d.psml&max=true)
Teaser	Wenn Sie in Deutschland in einem bestimmten Gesundheitsfachberuf ohne Einschränkung tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland in einem bestimmten Gesundheitsfachberuf ohne Einschränkung tätig sein wollen, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und den Beruf auszuüben.  Die Erlaubnis benötigen Sie für folgende Berufe:  • Physiotherapeut oder -therapeutin • Diätassistent oder -assistentin • Medizinisch-technischer Assistent oder medizinisch-technische Assistentin • Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin • Pharmazeutisch-technischer Assistentin • Logopäde oder Logopädin • Ergotherapeut oder -therapeutin • Podologe oder Podologin • Notfallsanitäter oder -sanitäterin

Wenn Sie Ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben, prüft die zuständige Stelle, ob Ihr Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Sie erhalten die Erlaubnis nur, wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird.

Staatsangehörige der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die nur





# Modul

### Sachverhalt

vorübergehend und gelegentlich in Deutschland arbeiten wollen, benötigen keine staatliche Erlaubnis. Sie müssen Ihre Tätigkeit aber der zuständigen Stelle melden. Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Stelle.

Lassen Sie sich zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses kostenlos beraten. Sie haben auf diese Beratung einen gesetzlichen Anspruch. Die speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unten genannten Beratungsstellen werden mit Ihnen besprechen, welche Möglichkeiten mit Ihrer Qualifikation bestehen und welches Vorgehen am sinnvollsten scheint. Sie werden Sie auch bei einer Antragstellung und der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumente unterstützen.

# Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular oder Online-Antrag
- Standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit: Reisepass, Personalausweis oder Aufenthalts-bescheinigung
- Aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs
- Ausbildungsnachweise: Zeugnisse, Diplom, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Studienübersicht, Fachprüfung, Fachpraktikum usw.
- · Gegebenenfalls weitere Befähigungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch, Index)
- bei Wohnsitz
- in Deutschland: Bescheinigung über Ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg. Diese erhalten Sie bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde. (Kopie der Anmeldung);
- im Ausland: Glaubhaftmachung, dass die Berufsausübung in Baden-Württemberg angestrebt wird. Hierzu sind geeignete Unterlagen vorzulegen, z. B. Bestätigung des künftigen Arbeitgebers, Bewerbungsschreiben oder Stellengesuche.
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse eines anerkannten Sprachinstituts (kann nachge-reicht werden)





# Modul

### **Sachverhalt**

- für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
- Bei Wohnsitz in Deutschland: Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (kann nachgereicht werden)
- Bei Wohnsitz im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen.
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie für den Beruf nicht ungeeignet sind mit Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.

\*\*Hinweis\*\*: Bitte senden Sie ausschließlich beglaubigte Kopien und niemals Originale ein! Von fremdsprachigen Unterlagen werden eine Kopie in der Originalsprache und eine Kopie einer deutschen Übersetzung benötigt. Übersetzungen müssen Sie von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin beziehungsweise von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anfertigen lassen.

# Voraussetzungen

- Fachliche Qualifikation: entsprechender ausländischer Berufsabschluss
- Persönliche Qualifikation:
  - persönliche Zuverlässigkeit
  - gesundheitliche Eignung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:
  - Logopäde oder Logopädin: mindestens Niveau

C1des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

• sonst: mindestens Niveau B2

\*\*Hinweis\*\*: Ihre Staatsangehörigkeit, die Herkunft Ihres Abschlusses und Ihr Aufenthaltsstatus sind nicht relevant.

# Kosten

EUR 150,00

# Verfahrensablauf

Die zuständige Stelle prüft, ob Ihr im Ausland





Modul	Sachverhalt
	erworbener Abschluss gleichwertig ist mit dem entsprechenden deutschen Abschluss.
	Ihr Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen.
	Neben der Ausbildung berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede in der Berufsausbildung können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.
	Sie erhalten die Erlaubnis, wenn Ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
	Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Referenzqualifikation, können Sie an einer Ausgleichsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) teilnehmen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Maximal vier Monate. Die Frist beginnt jeweils mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	